

P r o t o k o l l

der Landtagssitzung vom 16. Dezember 1909.

Anwesend sind der Herr Regierungskommissär Kabinettsrat v.

In der Maur und sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des krankheitshalber entschuldigtem Landestierarzt Marxer.

I. Nach Eröffnung der Sitzung macht der Präsident die Mitteilung, daß am 1. Dezember Ihre Durchlaucht Gräfin Marie v. Trauttmansdorff, eine Schwester unseres durchlauchtigsten Landesfürsten verstorben ist; die Anwesenden geben der Trauer durch Erheben von den Sitzen Ausdruck. Auf eines vom Herrn Regierungschef und Herrn Präsidenten abgeschicktes Kondolenztelegramm ging an Herrn Kabinettsrat folgende telegraphische Erwiderung ein: Seine Durchlaucht durch ein vom Herrn Landtagspräsidenten und Fuer Hochwohlgeboren anlässlich des Hinscheidens der durchlauchtigsten Schwester Marie Gräfin Trauttmansdorff ausgesprochene Teilnahme sehr bewegt sprechen Höchstseinen wärmsten und innigsten Dank aus. Im Höchsten Auftrage: Neugebauer.

II. Sodann verliest der Präsident folgendes Schreiben des H. Regierungschefs an den Landtag: "Seine Durchlaucht der regierende Fürst haben den in der Landtagssitzung vom 15. v.M. beschlossenen Vorschlag betreffend Verleihung des Ehren-Staatsbürgerrechtes des Fürstentums Liechtenstein an den Regierungschef mittelst des in beglaubigter Abschrift beiliegenden Höchsten Handbilletts gnädigst zu genehmigen geruht, wovon ich mich beehre, den löblichen Landtag hiemit in Kenntnis zu setzen."

Das fstl. Handbillet wurde verlesen und hat folgenden Wortlaut:

"Lieber Kabinettsrat v. In der Maur !

Ich habe mit großer Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß der Landtag Meines Fürstentums in seiner am 15. v.M. abgehaltenen Sitzung den Beschluß gefaßt hat, Mir in gerechter

Würdigung der zahlreichen und großen Verdienste, welche Sie sich während Ihrer 25jährigen Tätigkeit als Landesverweser und Kabinettsrat um die Wohlfahrt des Landes erworben haben, im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 28. März 1864 die Verleihung des Ehren-Staatsbürgerrechtes des Fürstentums Liechtenstein an Sie vorzuschlagen. Diese Beschlußfassung, durch welche die wohlverdiente Anerkennung der von Ihnen durch eine so lange Reihe von Jahren dem Lande gewidmeten, überaus ersprießlichen Dienste zum ehrenden Ausdruck gelangt, hat Mich in hohem Maße befriedigt. Ich genehmige daher bereitwilligst und gerne diesen Vorschlag Meines Landtages und verleihe Ihnen mit Freuden das Ehren-Staatsbürgerrecht des Fürstentums Liechtenstein. Ich bleibe Ihnen in Huld gewogen.

Wien, den 10. Dezember 1909.

gez. Johann Fürst v. Liechtenstein."

Der Präsident gratuliert namens des Landtages dem Herrn Regierungschef zu dieser Ehrung.

III. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt und dann in die Tagesordnung eingetreten.

IV. Über Vorschlag des Präsidenten wird die Regierungsvorlage: Gesetz betreffend Erlassung einer neuen Gewerbeordnung paragraphenweise gelesen und in der nächsten Sitzung hierüber abgestimmt.

Zu § 71 wirft Abg. Kaiser die Frage auf, wer für einen im Dienste verunglückten Gemeindepolizisten hafte; der Präsident bemerkt, daß in einem solchen Falle wohl die Gemeinde oder das Land pflichtig sein würde.

Der Regierungskommissar erklärt, daß der von Kaiser aufgeworfene Fall nicht in die Gewerbeordnung gehöre, daß aber eine Kollektivversicherung der Polizeiorðgane, der Waldaufseher und Straßenmeister in Aussicht genommen sei und er sich diesbezüglich bei einigen Versicherungsgesellschaften erkundigt habe.

Zu § 72. bemerkt der Reg.-Kommissär, er mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der Gewerbeinspektor eine Abfertigung mit dem 1000fachen Tagesverdienst als zu niedrig gegriffen erachte; er (Reg. Kommissär) sei prinzipiell für die Rentenversicherung, doch werde er die Vorlage auch in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung zur Sanktion empfehlen.

Der Präsident spricht sich für die Rentenversicherung für größere Verhältnisse aus, als sie bei uns bestehen; mit einer Abfindungssumme könne der überlebende Teil sich noch eine Existenz schaffen, mit einer kleinen Rente nicht und es enthalte die Vorlage nur die Mindestforderung; die Alters- und Invalidenversicherung wäre wünschenswert.

Abg. Walser empfiehlt den Kommissionsvorschlag mit Hinweis auf die Versicherungspflicht des Kleingewerbes, für welches die Rentenversicherung belastender wäre.

Zu § 86. bemerkt der Reg. Kommissär, daß das Strafausmaß viel milder gehalten sei als in Österreich; die angesetzten 5 K seien als Minimum anzusetzen; in § 88 wurde zur Präzisierung der Passus eingesetzt: „ . . . innerhalb des vorgesehenen Strafausmaßes.“

Abg. Bargetze bemängelt, daß in § 15 die Bezeichnung „Schmiedgewerbe“ fehlt.

Abg. Hoop spricht gegen Unzukömmlichkeiten im Hausierhandel, die nur teilweise durch die neue Gewerbeordnung gehoben werden können.

Der Reg.-Kommissär fügt bei, daß über unzuverlässige Hausierer ein Vormerk geführt und denselben ein Patent weiterhin nicht mehr erteilt wird.

Die erste Lesung der Gewerbeordnung wird hiemit geschlossen.

V. Zum 2. Punkt der Tagesordnung: Antrag der Finanzkommission betreffend Einführung der freien Beweiswürdigung im Strafprozeßverfahren ist eine Beilage gegeben worden.

Der Reg.-Kommissär äußert sich kurz dahin, daß es überflüssig sei, die Notwendigkeit dieser Gesetzesbestimmung weiter darzutun.; das sei schon vor 3 Jahren anlässlich der damaligen Regierungsvorlage ausreichend geschehen und es sei nur zu wünschen, daß selbe unverzüglich eingeführt werde. Das Gesetz müsse übrigens einen Titel bekommen und er schlage als solchen vor: Gesetz, womit Zusatzbestimmungen zur Strafprozeßnovelle vom 24. August 1881 erlassen werden.

Der Präsident spricht ~~sich~~ in ähnlichem Sinne; bei der jetzt notwendig gewordenen Suche nach einem neuen Landrichter, der sich in das alte Verfahren schwer einleben würde, wäre auch der richtige Zeitpunkt zur Einführung gegeben.

In der nächsten Sitzung soll über den Antrag abgestimmt werden.

VI. Die Zuschrift der fstl. Regierung zum 3. Punkt der Tagesordnung: Regierungsvorlage betreffend einen Landesbeitrag an die Kosten der Instandhaltung der Kanäle wird verlesen.

Abg. Franz Josef Marxer hält dafür, es sei zuerst die Regulierung des Kanales von Bendern abwärts vorzunehmen, ehe an die Versicherungsarbeiten an den Böschungen geschritten wird; er behauptet, die Unterländer hätten mit der Übernahme des Oberländer Wassers nicht auch die Instandhaltung des Kanals übernommen, das Unterland sei überhaupt mit zu großem Wasserzufluß aus dem Oberland belastet; es soll eine kommissionelle Begehung unter Zuzug der Gemeinden stattfinden und bis dorthin die Angelegenheit vertagt werden.

Abg. Kind ist auch dafür, daß zunächst der Kanal von Bendern abwärts normalisiert werde; die Kosten für Instandhaltung des Hauptkanals von Bendern aufwärts habe immer das Landgetragen.

Der Reg. Kommissär bemerkt, daß das Land den Hauptkanal erstellt, die Gemeinden denselben aber in Stand zu halten hätten; auf die Frage des Wasserzuflusses aus dem Oberland könne man sich nicht mehr einlassen.

Die Abg. Walser und Schlegel sprechen in dem Sinne, daß die Böschungen streckenweise stark eingefallen seien und die solide Erstellung für einzelne Gemeinden große Kosten verursachen würden; es sei angezeigt, vorerst einen Kostenvoranschlag auszuarbeiten.

Abg. Ospelt bezweifelt, daß durch die Regulierung des Bänderer Kanals ein besonders starker Abfluß erzielt werde.

Der Präsident äußert sich folgendermaßen: der Kanal von Bändern abwärts gilt als landschaftlicher Kanal; die Instandhaltung der Kanäle von Bändern aufwärts obliegt den Gemeinden; dieselben sind in einem schlechten Zustande und die Korrektur der Ufer soll nicht hinausgeschoben werden; es wäre zu erheben, ob, wie behauptet wird, der Hauptkanal von Bändern aufwärts bisher vom Lande unterhalten wurde; der diesbezügliche Antrag soll durch den Passus ergänzt werden: . . . den Arbeiten soll jedoch eine fachmännische Feststellung der Art und Weise des Vorgehens vorausgehen."

Der Antrag wird mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

VII. Zum 4. Punkte der Tagesordnung:

Subventionsgesuch der Alpgenossenschaft Kleinsteg wird die bezügliche Regierungszuschrift verlesen und folgender Antrag einstimmig angenommen: „Der Landtag bewilligt der Alpgenossenschaft Kleinsteg im Sinne des Rüfegesetzes für die Schutzbauten an der rechten Flußstrecke bei der Kleinstegerrwiese (Kostenanschlag 2432 K) einen landschaftlichen Beitrag von 50 % der wirklich auflaufenden Kosten.“

VIII. Zum 5. Punkt wird folgender Antrag angenommen: „Der Landtag beschließt zum Zwecke der Einschränkung des Automobilverkehrs, daß derselbe nur auf der Hauptstraße mit

den Zufahrtsstraßen zu den Zollämtern gestattet werde, wogegen alle andern Straßen mittelst Verbotstafeln für diesen Verkehr zu sperren wären und daß für jedes im Lande verkehrende Automobil eine Durchfuhrtaxe zu erheben sei; die fstl. Regierung wird ersucht, die Höhe der Taxe im Einverständnis mit dem Landesauschuß zu bestimmen.

IX. Zum 6. Punkt: Subventionsgesuch der Gemeinde Balzers wird die betreffende Regierungszuschrift verlesen und der Kommissionsantrag, zu der erstellten Warmwasserheizung einen Beitrag von 20 % der noch nachzuweisenden Kosten zu bewilligen, angenommen.

X. Zum 7. Punkt: Subventionsgesuch der Gemeinde Triesenberg betreffend Erhöhung des Beitrages zur Erstellung eines Waldweges in der Gemeindealpe Sücka werden ein Referat des Forstamtes und die Reg.-Zuschrift verlesen. Der Präsident deutet kurz die durch diesen Wegbau erwachsenden Vorteile an und Abg. Ospelt begrüßt diese Baute mit Bezug auf den Alpbetrieb.

Der bezügliche Antrag, (im Einverständnis mit der Regierung) die Subvention von 2000 K auf 4000 K zu erhöhen, findet die einstimmige Annahme.

XI. Der 9. Punkt: Regierungsvorlage betreffend das Gesuch der Gemeinde Triesenberg um teilweise Verlegung der Landstraße von Gnalp gegen Kulmtunnel wurde nach Verlesung der Zuschrift der Regierung und des Gesuches der Gemeinde durch folgenden, einstimmig angenommenen Antrag erledigt: „Der Landtag erklärt sich im Prinzip für die Regulierung dieser Straßenstrecke, die Ausführung derselben soll jedoch erst im Zusammenhange mit der Regulierung des untern Teiles von Vaduz (Rot-Haus) aufwärts in Angriff genommen werden.“

XII. Punkt 10: Regierungsvorlage betreffs Anschaffung einer Schlammabzugmaschine wird dahin erledigt, daß der Komm.-Antrag, hiefür den Betrag von 778 K zu bewilligen,

angenommen wird.

XIII. Zu Punkt XI: Antrag der Finanzkommission betr. Erlassung eines Preßgesetzes und preßgewerblicher Bestimmungen gibt der Präsident einige Aufklärungen über den Stand dieser Angelegenheit und es wird folgender Antrag der Kommission einstimmig angenommen: „Der Landtag beauftragt den Landesausschuß, die bereits begonnenen Vorarbeiten betreffend die Erlassung eines Preßgesetzes fortzusetzen und dabei auch die derzeit in der neuen Gewerbeordnung noch nicht berücksichtigten diesbezüglichen preßgewerblichen Bestimmungen in Erwägung zu ziehen, so daß dem kommenden Landtag in beiden Richtungen Vorschläge gemacht werden können.“

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Vaduz, 16. Dezember 1909.

gez. A. Feger

gez. Josef Marxer.

In der heutigen Sitzung genehmigt.

Vaduz, 18. Dezember 1909.

gez. Dr. Alb. Schädler.